

## Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung/Zulassung nach § 78 WHG für bauliche oder sonstige Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

An den  
Landkreis Wolfenbüttel  
Untere Wasserbehörde  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel

Antragsteller:	Ggf. Planverfasser:
----------------	---------------------

Hiermit beantrage/n ich/wir

die Genehmigung nach § 78 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung bzw. Erweiterung folgender baulicher Anlage:

Bezeichnung der baulichen Anlage
----------------------------------

die Zulassung nach § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen*
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,*
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
- die Erhöhung/Vertiefung der Erdoberfläche,*
- die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen*
- den Umbruch von Grünland in Ackerland,*

nähere Beschreibung (ggf. weiteres Blatt benutzen)
--

entsprechend den beigelegten Unterlagen (s. Seite 2).

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ort	Straße	Hausnummer

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers
---

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten!

**Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen, damit eine Bearbeitung erfolgen kann:**

**Bei Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 3 WHG) und Erhöhung der Erdoberfläche (§ 78 Abs. 4 WHG):**

1. Lageplan, in dem das Bauvorhaben eingezeichnet ist.  
In dem Lageplan sind aktuelle Höhenwerte (in m+NN) einzutragen. Es sind so viele Höhenpunkte aufzumessen, dass eine Berechnung gemäß Punkt 3 möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Höhenpunkten sollte 20 m nicht überschreiten. Mindestens sind jedoch ein Höhenwert pro Grundstücksecke und pro Ecke der geplanten Bauwerke anzugeben.
2. Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf m+NN (die HQ<sub>100</sub>-Linie ist einzuzeichnen);
3. Nachvollziehbare Berechnung des verloren gehenden Retentionsraums;
4. Erklärung, wo und wie der Retentionsraum zeitgleich ausgeglichen werden soll (Hinweis: Der Retentionsraum ist so auszubilden, dass er bei Rückgang des Hochwassers frei entwässert);
5. Lageplan und Querschnitt der Ausgleichsmaßnahme mit Höhenangaben bezogen auf NN und Angaben zu Grundwasserstand, soweit vorliegend;
6. Alternativ zu 4. und 5.: Erklärung Dritter (z.B. Stadt Wolfenbüttel) über zur Verfügung gestellten Retentionsraum;
7. Kostenaufstellung für die im ÜSG befindliche Baumaßnahme (inklusive Kosten für den Retentionsraum) einschließlich Umsatzsteuer.

**Bei sonstigen Maßnahmen (§ 78 Abs. 4 WHG):**

1. Lageplan, in dem das Vorhaben eingezeichnet ist;
2. Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf m+NN (die HQ<sub>100</sub>-Linie ist einzuzeichnen);
3. Ggf. Erklärung über die Dauer der Maßnahme;
4. Erklärung über den Wert der Anlage oder den Zeitwert der Stoffe.

Im Einzelfall kann die Untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nachfordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.

Hinweise:

1. Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
2. Die Wasserspiegelhöhe bei einem HQ<sub>100</sub> kann vorab bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich oder per Email abgefragt werden.
3. Geländeaufhöhungen haben Einfluss auf den Retentionsraum und sind ebenfalls entsprechend auszugleichen.
4. Die Genehmigung/Zulassung durch die Untere Wasserbehörde ist gemäß Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert der Maßnahme oder Zeitwert der Stoffe einschließlich Umsatzsteuer.

<b>Wert</b> (einschl. Umsatzsteuer)	<b>Gebühr</b> (Stand: 01/2014)
bis 50.000 €	1 v.H. des Wertes, jedoch mindestens 185,00 €
50.000 bis 300.000 €	500 € zuzüglich 0,2 v.H. des 50.000 € übersteigenden Wertes
300.000 bis 1.000.000 €	1.000 € zuzüglich 0,15 v.H. des 300.000 € übersteigenden Wertes
mehr als 1.000.000 Euro	2.050 € zuzüglich 0,1 v.H. des 1.000.000 € übersteigenden Wertes

Ihre Ansprechpartner:

Verwaltung: Frau Tuchen-Fischer, Durchwahl: 84-378, Email: m.tuchen-fischer@lk-wf.de  
 Frau Elias, Durchwahl: 84-431, Email: c.elias@lk-wf.de  
 Technik: Frau Bockelmann, Durchwahl: 84-393, Email: u.bockelmann@lk-wf.de